

Gebührenordnung

1. Gebührenerhebung

Für den Besuch des Haus für Kinder wird eine Besuchsgebühr gem. § 2 erhoben. Zusätzlich fallen Spiel- und Verpflegungsgelder an.

2. Besuchsgebühren

1. Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für die Kinderkrippe:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	235,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	265,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	295,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	325,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	355,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	385,00 €
mehr als 9 Stunden	415,00 €

2. Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Kindergarten:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
bis zu 4 Stunden	20,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	35,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	50,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	65,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	80,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	95,00 €
mehr als 9 Stunden	110,00 €

3. Mittagessen

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 3,10 € pro Tag. Bei Krankheit oder Urlaub ist das Mittagessen bis spätestens 9 Uhr des Tages bei der Gruppenleitung abzubestellen, ansonsten wird die Gebühr erhoben.

4. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch/oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

5. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig das Haus für Kinder, gewähren wir 30 % Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und jedes weitere Kind für welches eine Gebühr erhoben wird.

6. Ermäßigung betriebszugehöriger Mitarbeiterkinder des Stahlwerk Annahütte

Besuchen Kinder von Mitarbeitern in Anstellung im Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG das Haus für Kinder, gewähren wir 30 % Ermäßigung.

7. Beitragszuschuss für Kindergartenkinder

Die Gebühren nach § 2 reduzieren sich für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr (bzw. ab 3 Jahren) bis zur Einschulung, nach Maßgabe und

3. Die Höhe der Besuchsgebühr beträgt für den Hort:

Buchung pro Tag	Gebühr pro Monat
mehr als 2 bis 3 Stunden	153,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	170,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	187,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	204,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	221,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	238,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	255,00 €
mehr als 9 Stunden	272,00 €

4. Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 7). Die gesetzlich erlaubten Schließzeiten sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

5. Bei wechselnden Buchungszeiten während der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses laut BayKiBiG und AVBayKiBiG, von derzeit 100 € (Stand 01.04.2019). Das Spiel- und Essensgeld bleibt hiervon unberührt.

8. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Haus für Kinder, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, zeitgleich fällt das Spielgeld sowie das Essensgeld an.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender gesetzlich erlaubter Schließung während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Haus für Kinder, Stahlwerk Annahütte gGmbH, eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

9. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Ainring, den 01.09.2025
Träger: Eisl Katharina